



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK**

Geschäftsbericht 2016

der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK

Inhalt

Vorwort	3
Zuständigkeit der Schiedskommission	4
Zusammensetzung der Schiedskommission	4
Kommissionssekretariat und Infrastruktur	4
Finanzen	5
Übersicht der Tarifabrechnungen im 2016	5
Tätigkeit und Geschäftsentwicklung	6
Übersicht der Tarifprüfungen im 2016	7
Rechtsprechung der Schiedskommission	8
Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts	9
Rechtsprechung des Bundesgerichts	9
Varia	10
Übersicht der Mitglieder	11
Anmerkungen	12

Vorwort

Im Jahr 2016 hat die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ihr 75-jähriges Jubiläum gefeiert. Das Jubiläum fiel in ein reich befruchtetes Geschäftsjahr. So wurde die Frage nach der Beteiligung unmittelbar betroffener Dritter nebst den Verwertungsgesellschaften und Nutzerverbänden am Tarifgenehmigungsverfahren ebenso aktuell wie – ansatzweise – auch diejenige nach der vertieften Angemessenheitsprüfung sogenannter Einigungstarife. Beides hat der Schiedskommission, wie schon früher im Schrifttum angekündigt, die Grenzen ihrer Ressourcen aufgezeigt. Das erstinstanzliche Tarifgenehmigungsverfahren, das (wenn auch nicht im Sinne einer Rechtspflicht) innerhalb von sieben Monaten durchführbar bleiben sollte, erfüllt diese Anforderungen je nach Anzahl hängiger Tarife höchstens noch theoretisch. Im Bereich des im Jahr 2016 aussergewöhnlich prominenten vorsorglichen Rechtsschutzes kommt es aufgrund der Zuständigkeiten insbesondere zu einer erheblichen Mehrbelastung des Präsidenten wie auch des Sekretariats der Kommission. Trotzdem sucht die Kommission aber dennoch nicht Entlastung um jeden Preis, wie ihre neuste Praxis zur Frage der in manchen Tarifen enthaltenen sog. unbeschränkten automatischen Verlängerungsklauseln aufzeigt.

Die umstrittene laufende URG-Revision könnte nach unserem derzeitigen Informationsstand noch weitere Aufgaben für die Kommission mit sich bringen. So sollen in einem ausgedehnten Instruktionsverfahren neu auch Zeugen einvernommen werden können und der Kommission zusätzlich die Prüfung der nach skandinavischem Vorbild einzuführenden «erweiterten Kollektivlizenzen» obliegen. Aber bereits heute schon ist die Schiedskommission mit steigenden

Anforderungen im Rahmen der Tätigkeiten in «eigener Sache» konfrontiert: Man denke etwa an die Bereiche des Datenschutzes und der Informationssicherheit, einer modernen elektronischen Geschäftsverwaltung und Archivierung sowie des Personalwesens. Auch haben wir angesichts der rasanten technologischen Entwicklungen die Pflicht zur stetigen Weiterbildung. Der Engpass bei den personellen Ressourcen, der sowohl durch meine Vorgängerinnen im Amt als auch durch mich selbst schon früher an dieser Stelle thematisiert wurde, könnte sich also in naher Zukunft noch verschärfen.

Über die eigentlichen Tarifverfahren hinaus haben das Präsidium und das Sekretariat einiges verändert, hoffentlich darf man sagen: verbessert. So kommen etwa unsere Beschlüsse seit Mitte letzten Jahres in einem leicht veränderten «Kleid» daher und die teilweise umfangreichen Tariftexte sind nun am Ende als Anhang eingefügt. Auch das Layout des vorliegenden Geschäftsberichts und das Vorwort, das Sie hier lesen, stellen eine Neuerung dar. – Einiges bleibt aber für die Behörde, die nun ein dreiviertel Jahrhundert alt ist, auch noch in Zukunft zu verbessern: Zu denken ist etwa an eine Infrastruktur für Verhandlungen, die dem Finden von Vergleichen förderlich ist, eine vertiefte Reflexion über unsere bisherige Praxis zu den Verfahrenskosten, die Optimierung der Verfahrensdauer im Rahmen des Möglichen, das betriebliche Knowhow-Management usw.

Bern, im Mai 2017



Dr. Armin Knecht
Präsident

Zuständigkeit der Schiedskommission

Der ESchK obliegt die Tarifaufsicht im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte. Somit müssen ihr die fünf vom Institut für Geistiges Eigentum [IGE]¹ konzessionierten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, Société suisse des auteurs, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM die zwischen ihnen und den jeweiligen Nutzerorganisationen ausgehandelten Tarife für die Nutzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten zur Prüfung vorlegen. Falls die Verwertungsgesellschaften im selben Nutzungsbereich tätig sind, müssen sie Gemeinsame Tarife (GT) aushandeln.² Hauptaufgabe der Schiedskommission ist die Prüfung der Tarife auf ihre Angemessenheit³, soweit die darin geregelten Rechte der Bundesaufsicht unterliegen⁴. Zuständigkeit und Aufgaben der Schiedskommission ergeben sich aus dem URG⁵ und aus der Urheberrechtsverordnung vom 26. April 1993 (URV, SR 231.11)⁶.

Zusammensetzung der Schiedskommission

Neu aufgenommen haben ihre Tätigkeit bei der Schiedskommission im 2016: Prof. Cyrill Rigamonti als unabhängiger Beisitzer, Sandra Künzi und Lorine Meylan als Vertreterinnen von Verwertungsgesellschaften sowie Marlis Henze, Michel Jaccard und Philippe Zahno als Vertreter der Nutzerseite. Ansonsten ist die personelle Zusammensetzung der Kommission unverändert geblieben.⁷

Kommissionssekretariat und Infrastruktur

Das Kommissionssekretariat erhielt während des Jahres 2016 personelle Verstärkung durch eine Hochschulpraktikantin. Darüber hinaus blieb dessen Zusammensetzung unverändert. Die für die Kommission und das Sekretariat erforderlichen Ressourcen (Büro- und Sitzungsräumlichkeiten, Informatik und weitere Sachmittel) werden dem Sekretariat vom EJPD zur Verfügung gestellt.⁸

Finanzen

Die Schiedskommission konnte im Berichtsjahr den Verwertungsgesellschaften im Rahmen der Tarifgenehmigungsverfahren in Rechnung gestellte Spruch- und Schreibgebühren in der Höhe von 10 800 Franken sowie den Ersatz der Auslagen (wie Taggelder, Entschädigungen für Aktenstudium, Reisekosten usw.) von 23 800 Franken verbuchen. Im Vorjahr betragen die Einnahmen aus

Gebühren insgesamt 15 600 Franken und aus Auslagenersatz 28 620.50 Franken. Die im Rahmen der Tarifprüfungen eingenommenen Bruttoeinnahmen für die Tätigkeit der Schiedskommission im Berichtsjahr belaufen sich somit auf total 34 600 Franken (Vorjahr: 44 220.50 Franken). Dem steht ein gesamter Personal-, Honorar- und Sachaufwand von 361 721 Franken (Vorjahr: 305 373 Franken) gegenüber.

Übersicht der Tarifabrechnungen im 2016

Tarif	Rechnungsadressatin	Gebühren	Auslagen	Total
GT 4	SUISA	1600	1624	3224
GT 4i	SUISA	1900	3712	5612
GT 7	ProLitteris	1600	2018	3618
GT HV	SUISA	1200	1847	3047
GT K	SUISA	1500	2058	3558
Tarif A Fernsehen ¹	SWISSPERFORM	1500	10 818	12 318
Tarif D	SUISA	1500	1725	3225
		Fr. 10 800	Fr. 23 800	Fr. 34 600

¹ 2015 geprüft und 2016 abgerechnet

Tätigkeit und Geschäftsentwicklung

Anfang 2016 war die schriftliche Begründung des im Vorjahr von der Schiedskommission im Rückweisungsverfahren behandelten Tarifs A Fernsehen [SWISSPERFORM]⁹ noch ausstehend¹⁰. Die begründete Fassung des Beschlusses vom 18. Dezember 2015 konnte am 19. Mai 2016 an die Parteien versandt werden, wurde jedoch in der Folge beim Bundesverwaltungsgericht von beiden Tarifparteien mittels Beschwerde angefochten.¹¹

Zuerst standen zur Erledigung die beiden aus dem Jahr 2015 übernommenen Verfahren betreffend den Tarif D¹² (eingereicht am 15. September 2015) und betreffend den GT 4¹³ (eingereicht am 8. Dezember 2015) an, die nicht mehr im Jahr 2015 entschieden werden mussten¹⁴. Bei beiden handelte es sich um Einigungstarife. Im Jahr 2016 reichten die fünf Verwertungsgesellschaften zehn neue Tarife (gegenüber neun im Vorjahr) zur Genehmigung ein. Insgesamt waren im Berichtsjahr demnach zwölf Tarife zu prüfen, wobei keine blossen Tarifverlängerungen anstanden. Von den neu ein-

gereichten Tarifen handelte es sich bei acht um Einigungstarife gemäss Art. 11 URV, wobei anfänglich damit zu rechnen war, dass sich beim GT 1¹⁵ wie auch beim GT 12¹⁶ Dritte in das Verfahren einschalten könnten. Geschehen ist dies schliesslich nur im Genehmigungsverfahren betreffend den GT 12. In den beiden genannten Verfahren wurde es erforderlich, dass die Gesuche der Verwertungsgesellschaften um den Erlass vorsorglicher Massnahmen vorgängig in separaten Verfügungen zu beurteilen waren.¹⁷ Im Verfahren GT 12 wurde aufgrund einer Eingabe von Dritten Ende Jahr eine Verfügung betreffend Wiedererwägung der vorsorglichen Massnahmen erlassen, bevor diese per 1. Januar 2017 ihre Wirkung entfalteten. Aus verfahrenstechnischen Gründen konnte über das rechtliche Schicksal des GT 12 nicht mehr im Jahr 2016 entschieden werden. In den Verfahren betreffend den GT 3a¹⁸ und betreffend den Tarif A Radio [SWISSPERFORM]¹⁹ fand je eine Sitzung statt. Die Begründung der beiden Beschlüsse lag Ende Jahr allerdings noch nicht vor.

Übersicht der Tarifprüfungen im 2016

Tarif	Inhalt	Eingabe	Verwertungsgesellschaften	Beschluss	Gültig bis
GT 1	Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen auf Radiogeräte und auf Fernsehbildschirme	27.06.2016	SUISSIMAGE, ProLitteris, SSA, SUIISA, SWISSPERFORM	28.12.2016	31.12.2021
GT 3a	Wahrnehmbarmachen von Sendungen sowie Nutzung von Ton- und Tonbildträgern, insbesondere Hintergrundmusik	27.05.2016	ProLitteris, SSA, SUIISA, SUISSIMAGE, SWISSPERFORM	07.11.2016	[nicht rechtskräftig]
GT 4	Leerträgervergütung	08.12.2015	SUIISA, ProLitteris, SSA, SUISSIMAGE, SWISSPERFORM	07.04.2016	31.12.2018
GT 4i	Vergütung auf in Geräte integrierte Speichermedien	08.06.2016	SUIISA, ProLitteris, SSA, SUISSIMAGE, SWISSPERFORM	08.12.2016	31.12.2020
GT 7	Schulische Nutzung	17.06.2016	ProLitteris, SSA, SUIISA, SUISSIMAGE, SWISSPERFORM	30.11.2016	31.12.2021
GT 8	Vervielfältigen von geschützten Werken mittels Reprografie-Verfahren (Papierkopien)	24.06.2016	ProLitteris, SSA, SUIISA	14.11.2016	31.12.2021
GT 9	Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zum Eigengebrauch mittels betrieblichen internen Netzwerken	24.06.2016	ProLitteris, SSA, SUIISA, SUISSIMAGE, SWISSPERFORM	14.11.2016	31.12.2021
GT 12	Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR	17.06.2016	ProLitteris, SSA, SUIISA, SUISSIMAGE, SWISSPERFORM	–	–
GT HV	Hotel-Video	25.04.2016	SUIISA, SWISSPERFORM	25.08.2016	31.12.2017
GT K	Konzerte, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett, Theater	10.05.2016	SUIISA, SWISSPERFORM	20.12.2016	31.12.2021
Tarif A Radio	Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Radio	18.07.2016	Swissperform	23.11.2016	[nicht rechtskräftig]
Tarif D	Konzertgesellschaften	15.09.2015	SUIISA	25.01.2016	30.06.2017

Rechtsprechung der Schiedskommission

Mehr als in früheren Jahren war die Schiedskommission im Berichtsjahr mit vorsorglichen Massnahmen befasst. Dies nicht allein deshalb, weil in zwei Verfahren mit Anträgen von Seiten Dritter um Gewährung der Parteistellung zu rechnen war, sondern auch aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Dieses hatte in E. 1 seiner Zwischenverfügung vom 24. Januar 2013 im Beschwerdeverfahren²⁰ betreffend den GT 3a Zusatz²¹ festgehalten, dass die langjährige Übung der Schiedskommission, (strittige) Tarife aus terminlichen Gründen in Kraft treten zu lassen, bevor den Parteien die begründete Fassung des entsprechenden Genehmigungsbeschlusses vorliegt, einer unzulässigen Rechtsverzögerung gleichkomme. Bei Tarifen, die seither erneuert werden müssen, bei welchen die Verhandlungspartner aber noch keine Übergangsklauseln für die Phase bis zur rechtskräftigen Erledigung der Genehmigungsverfahren einbauen konnten, drohen daher in manchen Verfahren Tariflücken. So waren denn zusätzlich zu den Verfahren GT 1 und GT 12²² im Verfahren betreffend den GT 3a²³ von den Verwertungsgesellschaften beantragte vorsorgliche Massnahmen zu beurteilen. In Zukunft ist aber davon auszugehen, dass die Schiedskommission mit vorsorglichen Massnahmen zwecks Übergangsregelung kaum noch befasst sein wird, da die neue Generation ausgehandelter Tarife die entsprechenden Vorkehren regelmässig *inter partes* trifft.

Mit ihrem Beschluss vom 7. November 2016 verlängerte die Schiedskommission den GT 3a [2008–2016]²⁴ bis zum Inkrafttreten des neuen Abgabesystems nach dem revidierten Radio- und Fernsehgesetz. Der GT 3a in der Fassung vom 7. April 2016

wurde denn auch nicht (wie beantragt) ab dem 1. Januar 2017, sondern erst ab dem Inkrafttreten des neuen Abgabesystems genehmigt. Die vorgesehene Gültigkeitsdauer des Tarifs bis zum 31. Dezember 2021 wurde zwar genehmigt, die im Tarif vorgesehene Möglichkeit der unbeschränkten automatischen Verlängerung allerdings bis längstens Ende 2026 beschränkt. Die begründete Fassung dieses Beschlusses ist noch ausstehend, womit die Beschwerdefrist noch nicht zu laufen begonnen hat. Schliesslich hat die Schiedskommission den Tarif A Radio [SWISSPERFORM]²⁵ anlässlich einer Sitzung vom 23. November 2016 unter Vornahme von Änderungen genehmigt, auf die an dieser Stelle mangels Vorliegen der begründeten Fassung des Beschlusses nicht näher einzugehen ist.

Bei den Zirkularbeschlüssen ist insbesondere der Beschluss betreffend den GT 4i²⁶ zu erwähnen, in welchem die Spruchkammer die bisherige Rechtsprechung zu unbeschränkten automatischen Verlängerungsklauseln reflektierte und zum Schluss gekommen ist, dass diese unangemessen im Sinne von Art. 59 Abs. 1 URG und daher im Einzelfall zeitlich zu begrenzen seien. Der grundlegende Entscheid blieb unangefochten und wurde auch in den Beschlüssen betreffend den GT K²⁷ und den GT 1²⁸ berücksichtigt. Auch in das strittige Genehmigungsverfahren betreffend den GT 3a flossen die Erwägungen zur Frage der automatischen Tarifverlängerung ein.

Die rechtskräftigen Beschlüsse der Schiedskommission werden – zurückreichend bis ins Jahr 2002 – laufend auf deren Website²⁹ veröffentlicht.

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Im Berichtsjahr fällte das Bundesverwaltungsgericht als für Beschwerden gegen Beschlüsse der Schiedskommission zuständige Instanz bloss ein materielles Urteil. Im Verfahren B-3865/2015 betreffend den GT 3a Zusatz³⁰ wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde von GastroSuisse und hotelleriesuisse gegen den im Rückweisungsverfahren ergangenen Beschluss der Schiedskommission vom 2. März 2015 ab. Das Bundesverwaltungsgericht konnte in seinem Urteil vom 7. Juli 2016 keine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Schiedskommission feststellen (vgl. E. 3.4) und stellte in E. 6 grundlegende Überlegungen zum rückwirkenden Inkrafttreten von Tarifen an, die die entsprechenden Ausführungen der Schiedskommission im angefochtenen Beschluss jedenfalls über weite Strecken stützten. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wurde von GastroSuisse und hotelleriesuisse beim Bundesgericht angefochten und ist dort derzeit noch hängig.³¹

Das vor dem Bundesverwaltungsgericht 2016 noch hängige Verfahren betreffend den GT S³² wurde mit Verfügung vom 8. Juli 2016 auf gemeinsames Begehren der Parteien zunächst sistiert. Mit Entscheidung vom 5. Dezember 2016 wurde die Sistierung aufgehoben und das Verfahren zufolge Vergleichs abgeschlossen.

Am Ende des Berichtsjahres waren beim Bundesverwaltungsgericht noch Beschwerdeverfahren gegen die Beschlüsse der Schiedskommission betreffend den Tarif A Radio [SWISSPERFORM] 2013–2016 und den Tarif A Fernsehen [SWISSPERFORM] hängig.³³

Gegen die Beschlüsse der Schiedskommission vom 7. bzw. 23. November 2016 betreffend den GT 3a und den Tarif A Radio [SWISSPERFORM] ist ein Weiterzug noch möglich, da die Rechtsmittelfrist erst am Tag nach der Eröffnung des begründeten Beschlusses zu laufen beginnen wird. Die Begründung liegt in beiden Fällen zum Zeitpunkt der Schlussredaktion dieses Geschäftsberichts noch nicht vor.

Rechtsprechung des Bundesgerichts

Das Bundesgericht hat im 2016 kein Urteil im Zusammenhang mit einem Beschluss der Schiedskommission gefällt. Hingegen sind dort zwei (bisher nicht vereinigte) Beschwerdeverfahren betreffend den GT 3a Zusatz rechtshängig.³⁴

Varia

Wie bereits eingangs erwähnt, konnte die Schiedskommission im Jahr 2016 ihr 75-jähriges Bestehen feiern. Zu diesem Anlass ist ein Artikel des Kommissionssekretärs erschienen, der sich nicht nur mit der Geschichte der Schiedskommission befasst, sondern auch einen Blick in die Zukunft wagt.³⁵

Ferner waren die Kommission wie auch deren Sekretariat im Frühling 2016 zu Besuchen bei den Verwertungsgesellschaften SUISSIMAGE und SUISA geladen, was den Teilnehmenden einen informativen Einblick in deren Tätigkeiten gewährt hat. Zu guter Letzt führte das Sekretariat der Schiedskom-

mission im Juni 2016 noch einen internen Informationsanlass für die Kommissionsmitglieder durch, der insbesondere auch deshalb von grossem Nutzen war, weil unsere Kommission sonst bekanntlich nur in 5er-Besetzung und nicht als Gesamtheit Sitzungen abhält. Weil der einzige externe Referent für diesen Anlass kurzfristig absagen musste, standen ausschliesslich interne Referate auf dem Programm des halbtägigen Anlasses. Es war der Schiedskommission eine Ehre, gegen Ende der Veranstaltung auch noch den Generalsekretär des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements [EJPD], Herrn Matthias Ramsauer, empfangen zu dürfen.

Übersicht der Mitglieder

Beisitzende Mitglieder	Vertreterinnen und Vertreter der Verwertungsgesellschaften	Vertreterinnen und Vertreter der Nutzerorganisationen
Armin Knecht, Präsident Carlo Govoni, Vizepräsident Helen Kneubühler Dienst Renate Pfister-Liechti Cyrill Rigamonti	Daniel Alder Mathis Berger Philippe Gilliéron Sandra Künzi Lorine Meylan Gregor Wild	Florence Bettschart Maurice Courvoisier Carmen De la Cruz Böhringer Klaus Egli Nicole Emmenegger Wilfried Heinzelmänn Marlis Henze Michel Jaccard Rita Kovacs Claude-André Mani Herbert Pfortmüller Martina Wagner Eichin Anna Elisabeth Widmer-Hophan Philippe Zahno

Anmerkungen

- 1 Das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) ist gemäss Art. 52 Abs. 1 URG für die Aufsicht über die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften zuständig.
- 2 Art. 47 Abs. 1 URG.
- 3 Art. 55 Abs. 1 URG; vgl. hierzu auch den Geschäftsbericht 2010 der ESchK (S. 4 f.).
- 4 Art. 40 Abs. 1 URG.
- 5 Art. 55–60 URG.
- 6 Art. 1–16d URV.
- 7 Vgl. Seite 11: Mitglieder.
- 8 Art. 4 Abs. 1 URV.
- 9 Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Fernsehen.
- 10 Vgl. hierzu den Geschäftsbericht 2015, Ziffer 5.
- 11 Verfahrensnummer der vereinigten Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht: B-3812/2016.
- 12 Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger zur Vorführung, Sendung oder Online-Nutzung.
- 13 Leerträgervergütung.
- 14 Vgl. hierzu den Geschäftsbericht 2015, Ziffer 5.
- 15 Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen auf Radiogeräte und auf Fernsehbildschirme.
- 16 Vergütung für die Überlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR.
- 17 Die entsprechenden Verfügungen sind zumindest bis zum Ergehen der jeweiligen Genehmigungsbeschlüsse abrufbar auf der Website der Schiedskommission unter Beschlüsse 2016.
- 18 Wahrnehmbarmachen von Sendungen wie Nutzung von Ton- und Tonbildträgern, insbesondere Hintergrundmusik.
- 19 Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Radio.
- 20 B-6540/2012.
- 21 Entschädigung für den Sendeempfang und Aufführungen von Ton- und Tonbildträgern ohne Veranstaltungscharakter in Gästezimmern.
- 22 Vgl. dazu Seite 6.
- 23 Wahrnehmbarmachen von Sendungen wie Nutzung von Ton- und Tonbildträgern, insbesondere Hintergrundmusik.
- 24 Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung.
- 25 Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Radio.
- 26 Vergütung auf in Geräte integrierte Speichermedien.
- 27 Konzerte, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett, Theater.
- 28 Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen auf Radiogeräte und auf Fernsehbildschirme.
- 29 www.eschk.admin.ch > Beschlüsse.
- 30 Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung.

Fortsetzung ...

- 31 Verfahren 2C_685/2016 ELE (GastroSuisse) bzw. 2C_806/2016 /WES/bsi (hotelleriesuisse).
- 32 Sender.
- 33 Vgl. zu beiden Verfahren den Geschäftsbericht 2015, Ziffer 6.1.
- 34 Siehe dazu Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.
- 35 Philipp Dannacher, Eine «digitale Seniorin», aber kein altes Eisen, Beitrag zum 75-jährigen Bestehen der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK), Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht sic! 2016, S. 423 ff.

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Bundesrain 20, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 48 05, Fax +41 58 463 30 80
eschk@gs-ejpd.admin.ch
www.eschk.admin.ch